

**HIER SITZEN VIELE TÄTER, DIE  
BESTRAFT WERDEN KÖNNEN, OHNE  
DASS EINIGE DAS BISHER WISSEN.**

---

Internet- und Handykriminalität

-> Aufklärung mit dem Strafgesetzbuch und der Polizei

Quelle: [www.klicksafe.de/cybermobbing](http://www.klicksafe.de/cybermobbing)

## **AUCH HIER GILT:**

„Das war doch nur Spaß“ zählt einfach nicht.

Weder in der Schule, noch vor dem Recht, noch vor der Polizei und im Umgang mit anderen Menschen.

Alle Menschen müssen für ihr Handeln die Verantwortung übernehmen!

## BELEIDIGUNG (§ 185 STRAFGESETZBUCH)

Wer eine andere Person beschimpft, beleidigt oder anderweitig durch Äußerungen oder Handlungen in ihrer Ehre verletzt oder demütigt, macht sich strafbar.

## ÜBLE NACHREDE UND VERLEUMDUNG (§§ 186 & 187 STRAFGESETZBUCH)

Wer z. B. in Foren, sozialen Netzwerken oder Blogs Unwahrheiten über eine Person verbreitet oder Beleidigungen ausspricht, die dazu dienen, dem Ansehen der Person zu schaden, macht sich strafbar.

## NÖTIGUNG (§ 240 STRAFGESETZBUCH)

Wer einer anderen Person Gewalt oder anderweitigen Schaden androht, sofern diese einer Forderung nicht nachkommt, etwas zu tun, zu dulden oder etwas zu unterlassen, macht sich strafbar.

## **BEDROHUNG (§ 241 STRAFGESETZBUCH)**

Wer eine andere Person bedroht, macht sich strafbar. Dazu gehört das Androhen von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder gegen Sachen von bedeutendem Wert. Das trifft auch zu, wenn man nicht die angesprochene Person bedroht, sondern jemanden, der ihr nahesteht (zum Beispiel die Familie). Das Strafmaß erhöht sich, wenn man eine Person oder jemanden, der ihr nahesteht, mit einem Verbrechen bedroht (zum Beispiel mit Körperverletzung). Auch vorzutäuschen, dass ein Verbrechen bevorsteht, ist strafbar. Das Strafmaß erhöht sich weiterhin, wenn Drohungen öffentlich geäußert werden (zum Beispiel in Sozialen Netzwerken oder in Chatgruppen).

## **ERPRESSUNG (§ 253 STRAFGESETZBUCH)**

Wer einer anderen Person Gewalt antut oder Schäden androht, um sich selbst oder einen Dritten zu bereichern, macht sich der Erpressung strafbar.

## RECHT AM EIGENEN BILD (§§ 22 & 23 KUNSTURHEBERRECHTSGESETZ)

Verbreitung Bilder, Video- und Tonaufnahmen: Bilder und Videos dürfen nur verbreitet und veröffentlicht werden, wenn die abgebildete Person eingewilligt hat. Jeder Mensch kann grundsätzlich selbst darüber bestimmen, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm/ihr veröffentlicht werden. Wer dagegen verstößt, kann nach § 33 KunstUrhG bestraft werden.

## VERLETZUNG DER VERTRAULICHKEIT DES WORTES (§ 201 STRAFGESETZBUCH)

Wer von einer anderen Person unerlaubt Tonaufnahmen herstellt, z. B. von einem Vortrag, der nur für einen kleinen Personenkreis – etwa die Klasse – gedacht war, macht sich strafbar. Das gilt umso mehr, wenn diese Aufnahmen weitergegeben und veröffentlicht werden. Schon die Verbreitung von Äußerungen in (nicht-öffentlichen) Online-Chats kann strafbar sein.

**VERLETZUNG DES HÖCHSTPERSÖNLICHEN  
LEBENSBEREICHES DURCH BILDAUFNAHMEN (§ 201A  
STRAFGESETZBUCH)**

Wer eine andere Person in deren Wohnung oder in einer intimen Umgebung, etwa in der Dusche, in der Toilette oder der Umkleidekabine, heimlich fotografiert oder filmt, macht sich strafbar. Das gilt umso mehr, wenn solche Aufnahmen weitergegeben und veröffentlicht werden.

## VERLETZUNG DES BRIEFGEHEIMNISSES UND AUSSPÄHEN VON DATEN (§§ 202 & 202A STRAFGESETZBUCH)

§ 202 StGB verbietet zwar, verschlossene Briefe oder Schriftstücke zu öffnen oder zu lesen, jedoch betrifft dies nicht das Lesen von E-Mails, sodass die Verletzung des Briefgeheimnisses im Online-Bereich nicht greift. In diesem Zusammenhang lässt sich jedoch § 202a StGB „Ausspähen von Daten“ hinzuziehen. Demnach machen sich Personen strafbar, die unberechtigterweise eine verschlüsselte E-Mail lesen oder sich unrechtmäßig das Log-in-Passwort einer anderen Person verschaffen.

## **VERBREITUNG VERFASSUNGSFEINDLICHER SYMBOLE (§ 86A STRAFGESETZBUCH)**

Die Verbreitung verfassungsfeindlicher Symbole (z.B. Hakenkreuze) ist eine Straftat und kann mit einer Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden. Dies gilt auch für die Verbreitung von Bildern in Chatgruppen etc. Auch der Besitz solcher Bilder auf dem eigenen Smartphone ist strafbar.

(Bei Verdacht kann die Polizei das Handy einziehen und komplett kontrollieren)

## **VERBREITUNG PORNOGRAFISCHER SCHRIFTEN (§ 184 STRAFGESETZBUCH)**

Wer einer Person unter 18 Jahren eine pornografische Schrift anbietet oder überlässt, an einem Ort, der Personen unter 18 Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe belegt.

# **UNTERSTÜTZUNG BEI CYBERMOBBING**

Eltern

Lehrer\*innen

Schulsozialarbeit

Kostenloses Beratungstelefon Nummer 116111